

**Planzeichenerklärung**

Planz. v. 30.7.81 / BauNVO v. 15.9.77 in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB**
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB**
- GFZ Geschossflächenzahl
  - GRZ II Grundflächenzahl
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BauGB**
- o offene Bauweise
  - E nur Einzelhäuser zulässig
  - Baugrenze
- ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BauGB**
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- VERKEHRSPFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB**
- Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Abgrenzung gegenüber anderen Verkehrsflächen
  - VB Verkehrsberühigter Bereich
  - Ww Wohnweg
  - Fußweg
  - Brücke
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN § 9 (6) BauGB**
- Flächen für Versorgungsanlagen
  - Elektrizität
- HAUPTVERSORGUNGSLINIEN § 9 (6) BauGB**
- Erhaltung (NW überdacht) Bei Bauvorhaben hat frühzeitig eine Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfolgen. Der Bereich der Freileitung unterliegt einer Bauvorhabenbeschränkung (Schutzbereich)
- GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB**
- öffentliche Grünfläche
  - Seitenraum ( Böschung )
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (6) BauGB**
- Wasserrflächen
  - Kanal
- BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND BAUMGRUPPEN § 9 (1) 25 b BauGB**
- Baumgruppen
  - Bäume
- SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 1 BauGB**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- HINWEISE**
- Gestaltungsvorschriften gem. § 56 u. 97 BauO ergeben sich für die Bauweise am Splitting links aus der örtlichen Bauvorschrift der Stadt Papenburg über die Gestaltung der Bebauung an den Kanälen vom 15.04.1989.
  - Durch den Bebauungsplan Nr. 87/1 „Splitting links“ 2. Änderung werden Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 87/1 „Splitting links“ und Bebauungsplan Nr. 87/1 „Splitting links“ - 1. Änderung betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Splitting links“ 2. Änderung, treten die Festsetzungen der

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.12.89 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 8.1.90 öffentlich bekanntgemacht.

*Dr. Schenk*  
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 34 Maßstab 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg am 4. 6. 85 Az.: A 723/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15. 5. 85). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertraubarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 21.07.90  
Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg  
*Hell*  
Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Stadt Papenburg  
Stadtplanungsamt  
Papenburg, den 27.8.90  
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22. 3. 90 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26. 3. 90 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3. 4. 90 bis 2. 5. 90 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-  
Papenburg, den 27.8.90  
*Dr. Schenk*  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.  
Papenburg, den  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 5. 7. 90 als Satzung (§ 5 c BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
Papenburg, den 27.8.90  
*Hörjelm*  
Bürgermeister *Dr. Schenk*  
Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 12. Nov. 1990 Az.: 65-610-501-64 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 12. Nov. 1990  
Landkreis Emsland  
DER OBERKREISDIREKTOR  
In Vertretung  
*Hörjelm*

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen / Maßnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßnahmen vom öffentlich auszuweisen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.  
Papenburg, den  
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 30.11.90 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29 b bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.11.90 in Kraft getreten.  
Papenburg, den 19.12.90  
*Jacob*  
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Papenburg, den  
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.  
Papenburg, den  
Stadtdirektor

Präambel: \*zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093)

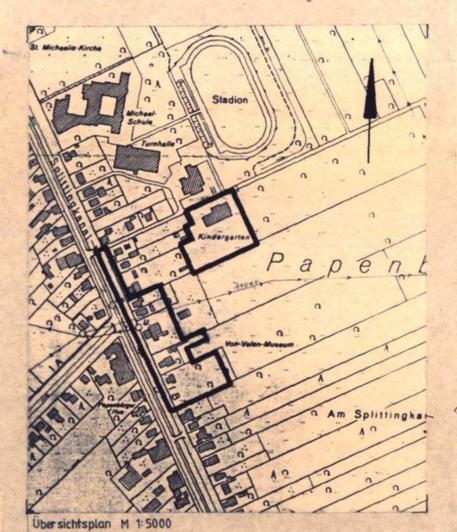
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (NGBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1990 (NGBl. S. 115 ), hat der Rat der Stadt Papenburg die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „SPLITTING LINKS“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden/nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 27.8.90  
*Hörjelm*  
Bürgermeister *Dr. Schenk*  
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- In den allgemeinen Wohngebieten darf die Oberfläche der Fußböden im Erdgeschoß der Gebäude, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über fertig ausgebautem Bürgersteig liegen. Die Stadt Papenburg kann ausnahmsweise eine Abweichung bis zu 0,50 m zulassen (§ 31 (1) BauGB).
- Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse kann die Stadt Papenburg ausnahmsweise eine Abweichung um + 1 Geschoss zulassen, wenn sich dieses Geschoss im Dachraum befindet (§ 31 (1) BauGB).

**STADT PAPERBURG**  
**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 87/1 „SPLITTING LINKS“**



1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

**STADTPLANUNGSAMT PAPERBURG**

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 17.01.90	GEZ.: PIEPER
PLANNUMMER: 87 I 3	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK